

Anhang I

Kurzfassung für landwirtschaftliche Unternehmer*innen zur erfolgreichen Erstellung und Umsetzung eines Vorsorgekonzeptes gemäß Artikel 28 (1) der Verordnung (EU) 2018/848

I. Worum geht es?

Die neue Öko-Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 28 Absatz 1 fordert ab dem 01.01.2022 von Ihnen als Bio-Landwirt*in die Entwicklung und Umsetzung eines systematischen „Vorsorgekonzeptes“. Risiken der **Kontamination**, d.h. Risiken des Vorhandenseins von Erzeugnissen oder Stoffen, die für die Verwendung in der Bio-Produktion nicht zugelassen sind, müssen systematisch ermittelt und mit „**verhältnismäßigen und angemessenen**“ **Vorsorgemaßnahmen** vermieden werden. Auch eine Vermischung/Vertauschung ökologischer Erzeugnisse mit Umstellungsware oder konventionellen Erzeugnissen fällt in den Geltungsbereich von Artikel 28 (1) und ist zu vermeiden.

Das Vorhandensein und die Umsetzung eines Vorsorgekonzeptes werden ebenso wie alle anderen Vorgaben der EU-Öko-Verordnung im Rahmen des Bio-Kontrollverfahrens überprüft und bestätigt.

2. Was gibt es konkret zu tun?

A) Vorsorgekonzept erstellen und aktuell halten

Das Vorgehen zur erfolgreichen Entwicklung eines betrieblichen Vorsorgekonzeptes lässt sich in drei Schritte gliedern:

- ✓ **Schritt 1:** Sie ermitteln für Ihren Betrieb kritische Risiken der Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe bzw. Risiken der Vermischung mit konventioneller Ware oder Umstellungsware (sog. „Bio-Kritische Kontrollpunkte“).
- ✓ **Schritt 2:** Sie legen für die Bio-Kritischen Kontrollpunkte wirksame Vorsorgemaßnahmen sowie eine geeignete Dokumentation dieser Maßnahmen fest.
- ✓ **Schritt 3:** Sie prüfen das erstellte Vorsorgekonzept regelmäßig auf seine Vollständigkeit und Aktualität und nehmen ggf. Anpassungen vor.

Schritt 1: Bio-Kritische Kontrollpunkte identifizieren

An erster Stelle steht die Ermittlung von **Risiken, die in den Einfluss- bzw. Verantwortungsbereich Ihres Unternehmens** fallen. Dieser Bereich umfasst alle Tätigkeiten, die durch Sie als Landwirt*in und Ihre Mitarbeiter*innen durchgeführt werden sowie Tätigkeiten, die durch Dienstleister*innen/Kooperativen im Auftrag Ihres Bio-Unternehmens ausgeführt werden.

Kritisch sind hier alle Punkte oder Prozesse, an denen das Risiko besteht, dass Bio-Erzeugnisse mit in der Bio-Produktion nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen in Berührung kommen und verunreinigt werden oder die Trennung zwischen ökologischen und konventionellen Erzeugnissen nicht ausreichend sichergestellt sein könnte. Es geht darum solche Risiken zu ermitteln, die eine relevante Abweichung gegen die EU-Öko-Verordnung nach sich ziehen können und an denen die Integrität der Bio-Erzeugnisse bzw. der Bio-Produktion gefährdet ist. Solche Punkte werden im Folgenden als **Bio-Kritische Kontrollpunkte** (BioKKP) bezeichnet.

Zu den risikobehafteten Tätigkeitsfeldern zählen z.B. folgende Bereiche:

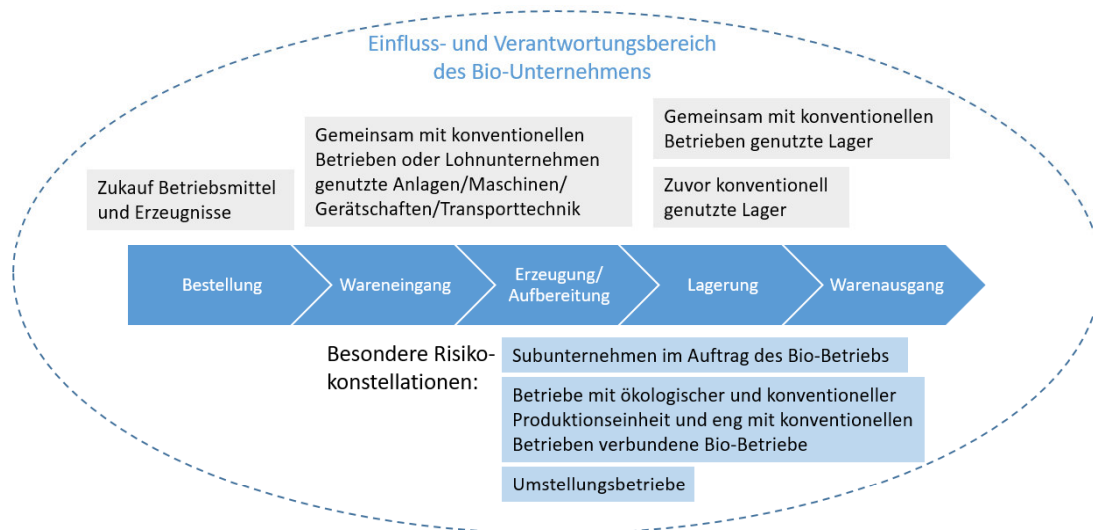


Abbildung 1: Typische Risikobereiche in der Bio-Landwirtschaft (eigene Darstellung)

Die **nicht zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe**, deren Vorhandensein gemäß Artikel 28 (1) vermieden werden muss, sind solche, die gemäß der EU-Öko-Verordnung **in der Bio-Produktion für bestimmte Verwendungszwecke nicht zugelassen** sind. Dazu zählen z.B. nicht zugelassene Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, nicht zugelassene Düngemittel und Bodenverbesserer, nichtökologische Einzelfuttermittel und nicht zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion. Auch konventionelles Pflanzenvermehrungsmaterial, das mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, Wachstumsförderer und synthetische Aminosäuren in der Tierernährung sowie gentechnisch veränderte Organismen zählen zu den potentiellen Kontaminationsquellen.

Beispiele für ermittelte BioKKP:

- Beim Bestellen von Betriebsmitteln werden versehentlich in der Bio-Produktion nicht zugelassene Mittel ausgewählt. Die Fehlbestellung wird nicht erkannt und es kommt zum Einsatz nicht zugelassener Mittel.
- Bei der gemeinschaftlichen Nutzung von Anlagen/Maschinen/Gerätschaften mit konventionellen Betrieben kommt es zu einer Kontamination durch nicht zugelassene Stoffe (z.B. chem.-synth. Pflanzenschutzmittel, GVO) und/oder zur Vermischung mit konventionellen Ernteresten, weil die Maschinen im Vorfeld nicht ordentlich entleert und gereinigt wurden.

Schritt 2: Vorsorgemaßnahmen für BioKKP festlegen und dokumentieren

Im zweiten Schritt legen Sie für jeden ermittelten Bio-Kritischen Kontrollpunkt angemessene und wirksame Vorsorgemaßnahmen fest, um das Risiko einer Kontamination oder Vermischung gemäß Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Je nach Risiko können folgende Vorsorgemaßnahmen sinnvoll sein um das Risiko zu minimieren:

- Durchführung einer vollständigen Wareneingangsprüfung;
- Durchführung von Reinigungsmaßnahmen;
- Räumlich oder zeitlich getrennte Arbeitsabläufe bei Aufbereitung oder Lagerung von Bio-Erzeugnissen, Umstellungserzeugnissen und konventionellen Erzeugnissen;

- Sicherstellung einer klaren Identifizierbarkeit der Ware, z.B. durch farbliche Markierungen.
- Werden Dienstleister*innen mit der Durchführung der risikobehafteten Tätigkeiten beauftragt, kann das Bio-Unternehmen bspw. folgende Maßnahmen treffen um Risiken zu minimieren und sich abzusichern:
- Anweisung und Überprüfung einer gründlichen Reinigung (mittels Sichtprüfung, ggf. Reinigungsbeleg);
- Vertragliche Vereinbarungen mit Subunternehmer*innen oder kooperierenden Landwirt*innen.

Eine **nachvollziehbare Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen** (z.B. die Unterschrift auf dem Reinigungsprotokoll oder eine Anlage zum Vertrag mit dem Lohnunternehmen) dient als Nachweis dafür, dass die geplanten Vorsorgemaßnahmen tatsächlich durchgeführt worden sind. Dies ist gegenüber der Öko-Kontrollstelle nachzuweisen. Besondere Relevanz kann die Dokumentation (bzw. Nachprüfbarkeit der Vorsorgemaßnahme) spätestens dann für den Bio-Betrieb erhalten, wenn Spuren nicht zugelassener Stoffe in den Bio-Erzeugnissen nachgewiesen werden. Der Nachweis eines funktionierenden Vorsorgekonzeptes kann dann zur Absicherung im möglichen Schadensfall dienen.

In diesem Schritt werden seitens der Betriebsleitung nach Möglichkeit auch verantwortliche Personen für die Durchführung der Maßnahmen bestimmt.

Schritt 3: Vorsorgekonzept aktuell halten

Das Vorsorgekonzept (also die ermittelten Bio-Kritischen Kontrollpunkte und die festgelegten Vorsorgemaßnahmen) muss stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden, um wirkungsvoll zu sein. Dazu muss es regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls so angepasst werden, dass es weiterhin funktional und wirksam ist. Es wird empfohlen das gesamte Konzept an festen, regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu überprüfen.

Eine Überprüfung und Aktualisierung des Konzepts ist mindestens erforderlich bei:

- Änderungen entlang der Prozesskette,
- neuen Prozessen,
- neuen Standorten,
- neuen Lohnunternehmen oder Lohnverarbeiter*innen,
- wenn die Wirksamkeitsüberprüfung der Maßnahmen Indizien auf relevante Kontaminationsrisiken liefert,
- wenn Kontaminationen aufgetreten sind.

B) Vorsorgemaßnahmen kontinuierlich umsetzen und dokumentieren

Während das betriebliche Vorsorgekonzept zunächst nur einmal erarbeitet wird und nachfolgend einer regelmäßigen Prüfung durch Ihr Unternehmen unterliegt, müssen alle festgelegten Vorsorgemaßnahmen regelmäßig umgesetzt und nachvollziehbar dokumentiert werden.

☞ Für alle, die tiefer in die Materie einsteigen möchten, empfiehlt sich ein Blick in den Hauptleitfaden. Die rechtlichen Vorgaben des Artikels 28 (1) können in [Kapitel 2](#), eine detailliertere Vorgehensweise zur Etablierung eines Vorsorgekonzeptes in [Kapitel 3](#), Risikobereiche in der Bio-Landwirtschaft in [Kapitel 4](#) und die Umsetzung anhand von Praxisbeispielen in [Kapitel 5](#) nachgelesen werden. Eine Arbeitshilfe zur Ermittlung möglicher Risiken und Vorsorgemaßnahmen für die Bereiche Pflanzenbau und Tierhaltung findet sich in [Anhang 2](#).